

Merkblatt für Betriebe zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

Einstiegsqualifizierung (EQ)

(auf der Grundlage des vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen vom 10. Oktober 2007 sowie der Anordnung und der Geschäftsanweisungen zur Umsetzung zu § 54a SGB III der Bundesagentur für Arbeit, sowie dem siebten Gesetz zur Änderung des dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08. April 2008)

I. Was haben die Betriebe zu erwarten?

1. Die Agentur für Arbeit fördert mit einem Zuschuss bis maximal 216,00 Euro monatlich die Vergütung. Diese muss angemessen sein. Zusätzlich zahlt sie einen pauschalierten Zuschuss zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag von max. 108,00 Euro. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der EQ.
2. Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
3. Eine Förderung der EQ, die vor dem 1. Oktober beginnt, ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Jugendliche,
 - die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen oder
 - die lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind oder
 - die in früheren Jahren die Schule verlassen haben (Altbewerber).Ein Beginn ist hier nach Prüfung des Einzelfalls bereits ab dem 1. August möglich.

II. Was müssen die Betriebe tun?

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen **EQ-Vertrag** (liegt als Anlage bei) ab. Bei minderjährigen EQ-Teilnehmern muss entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz vor Aufnahme einer Tätigkeit, hierzu zählt auch EQ, eine ärztliche Erstuntersuchung durchgeführt werden.
2. Ein Exemplar des Vertrages ist an die zuständige IHK zu schicken. Dass dies erfolgt ist, muss auf dem Antrag auf Förderung bestätigt werden.
3. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- sowie gesetzliche Unfallversicherung).
4. Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung vor Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Der Arbeitgeber muss innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegen. Der Zuschuss zur Vergütung wird nur geleistet, wenn diese Auflage erfüllt ist.
6. Wenn Berufsschulpflicht gegeben ist, muss der Betrieb dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird. Eine entsprechende **Berufsschulübersicht** und eine **Schulanmeldung** liegen als Anlagen bei.
7. Der Arbeitgeber qualifiziert in einem **Modul was bei der IHK zu erfragen ist**, bescheinigt am Ende der EQ, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der EQ vermittelt wurden und **bewertet die Leistungen in einem betrieblichen Zeugnis**.
8. – **Bitte nicht vergessen** – Der Arbeitgeber oder der EQ-Teilnehmer muss das Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ bei der zuständigen IHK beantragen und dazu das betriebliche Zeugnis vorlegen.
9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.
10. Innerhalb von zwei Monaten nach Ende der EQ-Förderung hat der Arbeitgeber an die zuständige Agentur für Arbeit eine Zusammenstellung über die an den EQ-Teilnehmer gezahlte Vergütung sowie die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

III. Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Wurde bereits eine EQ in einem anderen Betrieb durchgeführt, wird die Förderzeit um die entsprechende Dauer reduziert.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (um Anschlussfähigkeit an eine mögliche Berufsausbildung zu gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb von Ehegatten, Lebenspartnern oder Eltern ist ausgeschlossen.
5. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
6. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder das (Fach-)Abitur besitzen, ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
7. Wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQ-Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist, muss er den EQ-Bewerber auffordern, sich bei der Agentur zu melden, um das **Vorliegen der Fördervoraussetzungen** prüfen zu lassen.
8. Setzt sich die EQ aus Bausteinen der Berufsausbildungsvorbereitung zusammen, so gelten die BBiG-Vorschriften (§§ 68-70) über die Berufsausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der EQ. Das bedeutet z.B., dass eine sozialpädagogische Betreuung gefördert werden kann.
9. Leistungen nach dem EQ-Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
10. Grundsätzlich ist die Einschaltung eines Bildungsträgers zur Vermittlung von Qualifikationen durch den Arbeitgeber denkbar (Anteil inkl. Berufsschule darf 30 Prozent der Dauer der EQ nicht überschreiten), wenn die Kosten dafür durch ihn übernommen werden.
11. Die Einstiegsqualifizierung kann in Rücksprache mit der jeweiligen Agentur für Arbeit durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden (EQ PLUS).

Ansprechpartner bei den Agenturen für Arbeit oder den Trägern der Grundsicherung wie z.B.: ARGEN, Optionskommunen

Grundsätzlich über die Stelle wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, entweder bei der Agentur für Arbeit telefonisch über den Arbeitgeberservice oder über den Träger der Grundsicherung (ALG II) wo der EQ-Teilnehmer gemeldet ist.

Ansprechpartner bei der IHK Dresden

Stadt Dresden

Herr Heiko Przyklenk	Tel.: 0351/2802676	Fax: 0351/28027676
Frau Annett Knüpfer	Tel.: 0351/2802673	Fax: 0351/28027673

Landkreis Meißen

Frau Marina Kapischke	Tel.: 0351/2802671	Fax: 0351/28027671
Herr Ingo Barig	Tel.: 0351/2802681	Fax: 0351/28027681

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Herr Frank Menzer	Tel.: 0351/2802682	Fax: 0351/28027682
-------------------	--------------------	--------------------

Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz

Herr Thomas Kirschke	Tel.: 03581/421244	Fax: 0351/28027412
Frau Martina Klose	Tel.: 03581/421242	Fax: 0351/28027404